

Nr. 9, 18. September 1996

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1996)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.9 18. September 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96-61	Verordnung über die Zuteilung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber auf die Gerichtskreise	165.111
96-62	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) (Änderung)	281.1
96-63	Gesetz betreffend die Zivilprozess- ordnung für den Kanton Bern (Änderung)	271.1

3.
Juni
1996

Verordnung über die Zuteilung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber auf die Gerichtskreise

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) und Artikel 17 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, *beschliesst:*

I. Zuteilung der Gerichtsschreiberinnen- und Gerichtsschreiberstellen an die Gerichtskreise

Gerichtskreis I:
Courtelary –
Moutier –
La Neuveville

Art. 1 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Moutier – Courtelary – La Neuveville werden zwei Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis II:
Biel – Nidau

Art. 2 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Biel – Nidau werden fünf Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis III:
Aarberg –
Büren – Erlach

Art. 3 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Aarberg – Büren – Erlach werden zwei Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis IV:
Aarwangen –
Wangen

Art. 4 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Aarwangen – Wangen werden zwei Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis V:
Burgdorf –
Fraubrunnen

Art. 5 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Burgdorf – Fraubrunnen werden zwei Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis VI:
Signau –
Trachselwald

Art. 6 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Signau – Trachselwald wird eine Stelle für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis VII:
Konolfingen

Art. 7 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Konolfingen werden eineinhalb Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis
VIII:
Bern – Laupen

Art. 8 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Bern – Laupen werden elfeinhalb Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis IX:
Schwarzenburg –
Seftigen

Art. 9 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Schwarzenburg – Seftigen wird eine Stelle für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis X:
Thun

Art. 10 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Thun werden zweieinhalb Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis XI:
Interlaken –
Oberhasli

Art. 11 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Interlaken – Oberhasli werden eineinhalb Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis XII:
Frutigen –
Niedersimmental

Art. 12 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Frutigen – Niedersimmental wird eine Stelle für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt.

Gerichtskreis
XIII:
Obersimmental –
Saanen

Art. 13 Dem juristischen Sekretariat des Gerichtskreises Obersimmental – Saanen wird keine Stelle für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zugeteilt. Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgen gegenseitig das juristische Sekretariat.

II. Zuteilung von weiteren Stellen

Reservepool,
Stellenzuteilung

Art. 14 ¹Die beiden verbleibenden Stellen werden dem Reservepool zugeteilt.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf Stellen oder Stellenanteile aus dem Reservepool vorübergehend den Gerichtskreisen und ausnahmsweise regionalen Untersuchungsrichterämtern zuzuteilen.

Verfügung über
zugeteilte Stellen

Art. 15 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird ermächtigt, Stellen oder Stellenanteile des juristischen Sekretariates eines Gerichtskreises bei nachgewiesenem Bedarf vorübergehend andern Gerichtskreisen und ausnahmsweise regionalen Untersuchungsrichterämtern zuzuteilen.

Gesuche um
Stellenzuteilung

Art. 16 ¹Begründete Gesuche um Stellenzuteilung sind von der Geschäftsleitung des Gerichtskreises oder des regionalen Untersuchungsrichteramtes bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzureichen.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann weitere Abklärungen vornehmen und insbesondere das Obergericht zu einer Stellungnahme einladen.

III. Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 3. Juli 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
März
1996

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs (EGSchKG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) wird wie folgt geändert:

Ingress:

in Ausführung der Artikel 1, 2 Absatz 5, 3, 13 Absatz 1, 20a Absatz 3, 23 und 24 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Sitz

Art. 2 ¹ Die Betreibungs- und Konkursämter haben ihren Sitz in Biel, Aarwangen, Bern und Interlaken.

² und ³ Unverändert.

⁴ Ordnet die kantonale Aufsichtsbehörde oder ein Betreibungs- und Konkursamt nichts anderes an, sind alle Begehren, Anfragen und Korrespondenzen an die gemäss Artikel 46ff. SchKG örtlich zuständige Dienststelle zu richten.

Verfahren in
Haftungsfällen

Art. 8 Haftungsansprüche gegen den Kanton sowie Rückgriffsforderungen des Kantons gegenüber den Verantwortlichen (Art. 5 SchKG) sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) geltend zu machen.

Kantonale
Aufsichts-
behörde

Art. 10 ¹ Unverändert.

² Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen von Artikel 10ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, ergänzend zu den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 10 SchKG), anwendbar.

³⁻⁵ Unverändert.

Beschwerden

Art. 11 ¹Unverändert.

² Erweist sich eine Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, holt sie die Stellungnahme des betroffenen Betreibungs- und Konkursamtes respektive der betroffenen Dienststelle ein. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung.

³ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 bis 21 SchKG.

II.

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Betreibungsort

Art. 32 ¹Am Ort der Betreibung können ausser den im Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) besonders genannten Klagen angebracht werden

1. Klagen des Pfründers (Art. 529 Abs. 2 OR);
2. Klagen auf Rückschaffung von Retentionsobjekten (Art. 284 SchKG);
- 3.–5. aufgehoben.

² Der Gerichtsstand des Betreibungs- und Konkursortes befindet sich beim Gerichtspräsidenten desjenigen Kreises, in dem sich der Betreibungsort des Schuldners gemäss Artikel 46 ff. SchKG befindet.

b. Gleichartiger
Klagegrund

Art. 37 ¹Unverändert.

² «109» wird ersetzt durch «108»

Wiedereinsetzungsgründe

Art. 288 ¹Bisher einziger Absatz

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bezüglich der Wiederherstellung gesetzlicher Fristen bleiben vorbehalten (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

Anwendbarkeit

Art. 317 Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs- und Konkursachen erledigt:

1. die Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 57d SchKG);
2. die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlags bei Gläubigerwechsel (Art. 77 SchKG);
3. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 SchKG);
4. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 ff. SchKG);
5. die Zulassung von Rechtsvorschlägen in der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG);
6. die Bewilligung von Arresten (Art. 271–277 SchKG);

7. der Entscheid über Einsprachen gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG);
8. die Anordnung der Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 SchKG);
9. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter ordentlicher Betreuung (Art. 168 SchKG) oder ohne vorgängige Betreuung (Art. 190, 191, 192 und 309 SchKG) sowie im Fall von Art. 173a SchKG;
10. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter Wechselbetreuung (Art. 188 und 189 SchKG);
11. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 SchKG);
12. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 SchKG) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 SchKG);
13. der Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG);
14. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 SchKG);
15. der Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlags, wenn das Vorliegen neuen Vermögens strittig ist (Art. 265a SchKG);
16. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
17. alle Entscheide, die der Gerichtspräsident als Nachlassrichter zu treffen hat (Art. 293–350 SchKG).

Rechtsöffnungs-
sachen und Fest-
stellung von
neuem
Vermögen
a Beilage der
Urkunden

Art. 318 ¹In Rechtsöffnungssachen hat der Gläubiger dem Gesuche die Urkunden beizulegen, auf welche sich die verlangte Rechtsöffnung stützt.

² Im Verfahren um die Feststellung von neuem Vermögen (Art. 265a SchKG) hat vorerst der Schuldner seine Vermögensverhältnisse beim Richter schriftlich darzulegen und mit Urkunden zu belegen. Dem Gläubiger und einem allfälligen Dritten ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Vernehmlassung zu geben.

b Ausbleiben
der Parteien

Art. 319 Hat der Richter eine Parteiverhandlung angeordnet, bleiben aber beide Parteien am Verhandlungstermin aus, so prüft und beurteilt der Richter das Rechtsöffnungsbegehren beziehungsweise das Vorliegen von neuem Vermögen aufgrund der ihm von den Parteien oder einem allfälligen Dritten zugestellten Urkunden sowie gestützt auf die allfällige Einvernahme eines beteiligten Dritten.

b im summa-
rischen Verfahren

Art. 336 ¹Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 2 bis 5, 7, 9 und 12 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 2 bis 4 jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt.

²⁻⁴ Unverändert.

Appellations-
erklärung

Art. 339 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im summarischen Verfahren kann eine Appellation während der Appellationsfrist schriftlich begründet werden.

Einsendung
der Akten

Art. 341 Der Gerichtspräsident sendet die Prozessakten mit der Appellationserklärung innerhalb der Frist von zehn Tagen dem Appellationshof ein. Im summarischen Verfahren hat die Akteneinsendung binnen 48 Stunden vom Einlangen der Appellationserklärung an zu erfolgen, wobei eine nachträglich eingereichte Appellationsbegründung sogleich weiterzuleiten ist.

Verfahren in
Summarsachen
und bei
strittigen
Prozess-
voraussetzungen

Art. 355 ¹ Im summarischen Verfahren findet vor dem Appellationshof in der Regel keine mündliche Parteiverhandlung statt. Eine Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

²⁻⁴ Unverändert.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere bundesrechtliche Bestimmungen.

III.

1. Übergangsbestimmungen

Die neuen Vorschriften sind mit ihrem Inkrafttreten auf die hängigen Verfahren anwendbar, soweit sie mit ihnen vereinbar sind. Für die Länge von Fristen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu laufen begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 19. März 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. August 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 25. Juli 1996 genehmigt.

19.
März
1996

**Gesetz
betreffend die Zivilprozessordnung
für den Kanton Bern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Art. 415 Aufgehoben.

II.

1. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 14. März 1995

- a* Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren werden unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen durch die nach neuem Recht zuständigen Gerichtsbehörden beurteilt. Das neue Verfahrens- und Vollstreckungsrecht findet Anwendung.
- b* Hängige Verfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Gerichtsbehörde beurteilt, wenn nach neuem Recht zwar eine andere Gerichtsbehörde für die Beurteilung zuständig wäre, die bisher zuständige Gerichtsbehörde jedoch fortbesteht. Das gleiche gilt für die vor dem Appellationshof hängigen Verfahren, wenn das angefochtene Urteil nach neuem Recht nicht mehr der Appellation unterliegen würde. Es gilt neues Verfahrensrecht, soweit dies mit der Durchführung des Verfahrens vereinbar ist, insbesondere die Artikel 38, 80 Absatz 5, 162 Absatz 2, 204 Absatz 3, 205a und 338.
- c* Vor dem Gerichtspräsidenten hängige Verfahren in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 5000 Franken, aber weniger als 8000 Franken beträgt, werden nach bisherigem Verfahrensrecht zu Ende geführt. Die neuen Artikel 38, 80 Absatz 5, 162 Absatz 2, 204 Absatz 3, 205a und 338 finden jedoch Anwendung. Das Urteil unterliegt der Appellation nach Massgabe des bisherigen Rechts.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen in Kraft.

Bern, 19. März 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. August 1966

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*